

Verfahren zur vorläufigen Anpassung der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2025 - Förderkonzept

1. Berücksichtigung von Prozessen der Jugendhilfeplanung

Die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII verfolgt grundsätzlich die Gestaltung einer vielfältigen Angebotslandschaft unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die vorliegenden strategischen Überlegungen berücksichtigen die umfangreichen Prozesse der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII und schlagen darüber hinaus Optionen zum Vorgehen bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln vor.

Nach der Bestandserfassung der geförderten Einrichtungen und Dienste (EuD) der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit wurde in einem ersten Schritt der Bedarf festgestellt. Dabei wurden die beschlossenen Planungsberichte der Stadträume sowie die thematischen Planungsberichte (V0114/19 Anlage 2 - Stadtraum 4, V0114/19 Anlage 3 - Stadtraum 5, V2251/23 - Stadtraum 6, V1457/22 - Stadtraum 7, V1851/22 – Stadtraum 10, V1852/22 - Stadtraum 11, V1853/22 - Stadtraum 12, V1854/22 – Stadtraum 13, V1855/22 - Stadtraum 14, V0114/19 Anlage 4 - Stadtraum 15, V1856/22 - Stadtraum 16, V0114/19 Anlage 5 - Stadtraum 17, V3334/19 - RGK Schulsozialarbeit, V2003/22 - Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, V0552/20 Förderung der Erziehung in der Familie, V1106/21 - Interkulturelle Öffnung [...] einbezogen in die Bedarfsfeststellung, außerdem die sich derzeit in der Beschlussfassung befindlichen Planungsberichte V2753/24 - Stadtraum 1, V2754/24 - Stadtraum 2, V3038/24 - Stadtraum 3, V3035/24 - Stadtraum 8, V3036/24 - Stadtraum 9, V3036/24 - Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, V2963/24 - Familienbildung), da diese bereits weit fortgeschrittene planerische Prozesse abbilden, die Ergebnisse der Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 80 (4) SGB VIII berücksichtigen sowie eine abgestimmte Haltung der Verwaltung des Jugendamtes beinhalten.

1.1 Fachkräftebemessung 2024

Der Bedarfsfeststellung nach VzÄ liegt die aktuellste Fassung der Fachkräftebemessung 2024 zugrunde. Dort wurden auch die Wirkungsradien der Einrichtungen und Dienste nach den tatsächlichen Gegebenheiten aktualisiert.

Tabelle 1: Fachkräftebemessung für stadtwelt wirkende und stadträumlich wirkende EuD 2024

	2024	Prognose 2026	Prognose 2028	Differenz IST 2024 zu SOLL 2026	Differenz IST 2024 zu SOLL 2028
Einwohner*innen 0 bis 26 Jahre (JEW)	163.374	164.400	166.690		
stadträumlich					
JEW je VzÄ (Beschluss V1772/17, Anlage 2)		1.003	1.003		
geförderte VzÄ IST	159,50				
geförderte VzÄ SOLL		163,91	166,19	-4,41	-6,69
stadtwelt					
JEW je VzÄ (Beschluss V1772/17, Anlage 2)		3.425	3.425		
geförderte VzÄ IST	52,72				
geförderte VzÄ SOLL		48,01	48,67	4,71	4,05

Im stadträumlichen Bereich ist mit derzeitigem Stand ein Defizit von 4,41 VzÄ mit Blick auf die Bevölkerungsprognose 2026 zu sehen. Im stadtweiten Bereich sind hingegen 4,71 Stellen über dem berechneten Bedarf gefördert. In der Summe kann man - auf die Gesamtstadt gesehen - demzufolge quantitativ aktuell von einer bedarfsgerechten Ausstattung sprechen.

Für den stadträumlichen Bereich ist eine differenziertere Betrachtung notwendig. Hier ist zu sehen, dass einige Stadträume leicht über dem rechnerischen Bedarf ausgestattet sind, es in anderen Stadträumen jedoch erhebliche quantitative Defizite gibt. Die Fachkräftebemessung stellt ein theoretisches Maß zur Bestimmung der Quantität der sozialpädagogischen Leistung dar. Für das Jahr 2024 wurden, erstmals seit dem Ende der Corona-Pandemie, im größeren Umfang wieder die Wirkungsradien der Einrichtungen und Dienste entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. In der Summe ergibt sich die folgende Ausstattung der Stadträume.

Tabelle 2: Fachkräftebemessung Stadträume 2024 bis 2026

Negatives Vorzeichen = Personalaufbau erforderlich			
Stadtraum	Summe VzÄ SOLL		Differenz Jahr
	2024	2026	2024 zu 2026
1 - Stadtbezirk Altstadt ohne Johannstadt	10,00	11,65	-1,65
2 - Johannstadt	8,50	8,96	-0,46
3 - Stadtbezirk Neustadt ohne Leipziger Vorstadt	12,50	11,16	1,34
4 - Leipziger Vorstadt, Pieschen	11,50	11,22	0,28
5 - Kaditz, Mickten, Trachau	8,00	7,98	0,02
6 - Stadtbezirk Klotzsche, nördliche Ortschaften	6,00	5,98	0,02
7 - Stadtbezirk Loschwitz, Schönfeld/Weißig	7,00	5,94	1,06
8 - Blasewitz, Striesen	4,50	9,20	-4,70
9 - Tolkewitz, Seidnitz, Gruna	11,00	9,80	1,20
10 - Stadtbezirk Leuben	11,00	10,53	0,47
11 - Prohlis, Reick	18,75	17,76	0,99
12 - Niedersedlitz, Leubnitz, Strehlen	5,75	6,99	-1,24
13 - Südvorstadt, Zschertnitz	10,50	10,70	-0,20
14 - Mockritz, Coschütz, Plauen	4,50	4,57	-0,07
15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen	10,25	9,61	0,64
16 - Gorbitz	15,25	17,09	-1,84
17 - Briesnitz und westliche Ortschaften	4,50	4,75	-0,25
Summe	159,50	163,91	-4,41

Die Stadträume 6, 7 und 17 erhalten als suburban-städtische Räume jeweils 1,0 VzÄ zusätzlich.

1

1.2 Jugendhilfeplanerisch notwendige Entwicklungsbedarfe in der Infrastruktur

Die Bedarfsfeststellung für die stadträumlich und stadtweit wirkenden Einrichtungen und Dienste erfolgt über die aktuelle Fachkräftebemessung (vgl. Punkt 1.1). Für den Bereich der Schulsozialarbeit wurde außerdem mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses V3334/19 festgelegt, dass an jeder allgemeinbildenden Schule Schulsozialarbeit erforderlich sei. Die dementsprechenden Mehrbedarfe bei der Förderung freier Träger wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Bestätigung der Haushaltbedarfszahlen für 2025/2026 (A0576/24) bestätigt.

¹ Bei den stadträumlich wirkenden Einrichtungen und Diensten werden ab Mitte 2024 im Vergleich zum Vorjahr 1,25 VzÄ mehr gefördert. Dies ist ausschließlich auf unvorhergesehene Bedarfe nach § 80 (3) SGB VIII zurückzuführen und aktuell bis Ende 2024 begrenzt.

Die folgenden infrastrukturellen Veränderungen sind aus jugendhilfeplanerischer Sicht prioritär zu benennen und im Verfahren der Umsetzung bei unzureichenden Haushaltsmitteln zu bewerten.

Stadtraum 1 – Stadtbezirk Altstadt ohne Johannstadt

Im Planungsbericht wird explizit auf das Erfordernis eines Dienstes Mobiler Arbeit mit Kindern und Familien verwiesen: „Vor dem Hintergrund der statistisch zu beobachtenden sozialen Belastungslagen sind die Sozialbezirke Seevorstadt-Ost (Prager Straße) und Friedrichstadt besonders in den Blick zu nehmen. Es zeigen sich deutlich negative Auswirkungen auf das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wird für diese Quartiere verstärkt von gewaltvollem Verhalten, auch zwischen Familien, im öffentlichen Raum berichtet. [...] Die Betrachtung des Stadtraums zeigt einen deutlichen weißen Fleck in den östlichen Stadtteilen in Bezug auf Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Unzweifelhaft stellt die Bahntrasse eine nicht unerhebliche Barriere für junge Menschen dar, auch wenn diese mit dem ÖPNV gut zu durchbrechen ist. Für Kinder und Jugendliche aus den Stadtteilen Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West und Innere Altstadt sind z. T. sehr weite Wege zurückzulegen, um entsprechende Einrichtungen aufsuchen zu können.“ Mit diesen Begründungen erscheint die Etablierung eines neuen Dienstes Mobiler Arbeit mit Kindern und Familien mit 2,0 VzÄ dringend geboten.

Stadtraum 8 – Blasewitz, Striesen

In der Vorlage des Planungsberichtes wird die Notwendigkeit eines neuen Jugendtreffs im Stadtteil Striesen-Süd formuliert.

Stadtraum 15 – Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzchen

Im Entwurf des Planungsberichtes für den Stadtraum 15 wird auf einen erhöhten Bedarf im Bereich Cotta (möglicherweise Angliederung von VzÄ an das Kultur- und Nachbarschaftszentrum) verwiesen. Ebenfalls wird vorgeschlagen, das „Kinder- und Jugendhaus T3“, welches im Jahr 2024 aus dem Etat „Unvorhergesehene Bedarfe“ über mehrere Monate mit einer zusätzlichen VzÄ ausgestattet wurde, dauerhaft mit 3,0 VzÄ zu fördern. Darüber hinaus ist auch eine personelle Aufstockung des „Kindertreffs Kibo“ auf 2,0 VzÄ nach deren Umzug in neue Räumlichkeiten sinnvoll.

Stadtraum 16 – Gorbitz

Der Stadtraum 16 ist aktuell deutlich unter den Erfordernissen der Fachkräftebemessung ausgestattet. In einem sozial so stark belasteten Stadtraum ist das Unterschreiten der Fachkräftebemessung sozialpolitisch nicht vertretbar. Dies macht den Ausbau der Infrastruktur im Stadtraum dringend notwendig.

2. Verfahren bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln

Das zur Verfügung stehende Haushaltsbudget nach dem aktuellen Ansatz (Stand: September 2024) macht auch für die temporäre Pauschalfinanzierung (die sogenannte „Zwölfstelregelung“) bereits Veränderungen im infrastrukturellen Bestand notwendig. Allgemein bedeutet dies, dass die monatliche Vorauszahlung 2025 auf Grundlage der Beschlusssumme von 2024 minus 4,2 % errechnet wird. Des Weiteren sind zusätzlich Reduzierungen und Schließungen notwendig.

Grundlage für den in der Tabelle 3 benannten Mehrbedarf bei der Förderung freier Träger ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Bestätigung der Haushaltbedarfszahlen für 2025/2026 (A0576/24). Ohne den in der Tabelle enthaltenen Ausbau der Schulsozialarbeit lägen die Mehrbedarfe bei 8,0 bzw. 10,4 Mio. Euro.

Tabelle 3: Budget Förderung freier Träger 2025/26

Förderung freie Träger		
Jahr	Budget	Mehrbedarfe
2025	24,9 Mio	15,8 Mio
2026	24,0 Mio	18,0 Mio
V-IST 2024: 33,6 Mio		

Aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel wurden im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 benannten Prozesse folgende Schritte in Rangfolge zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel unternommen:

- 1) Vollständige Streichung folgender Etats:
 - Pauschale Jugendverbandsarbeit (Personalkosten)
 - Dolmetscherkosten
 - Temporäre Einzelbegleitung
 - Förderung der Ausbildung von Fachkräften
 - Bauliche Maßnahmen/Werterhaltung/Ausstattung
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Sachkostenausstattung
 - Wissenschaftliche Begleitung
 - Freiflächen
 - Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat
 - Anschubfinanzierung zur Etablierung von Väterarbeit in Familienzentren sowie Umsetzung der Novellierung § 16 SGB VIII
- 2) Kürzung folgender Etats:
 - Unvorhergesehener Bedarf auf 10.000 Euro
 - Jugendverbandsarbeit und Dachorganisationen pauschal um 20 Prozent
 - Rechnerische Anpassung Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (-25.000 Euro)
 - Teilnehmerszuschüsse bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden und Teilnahme von mehreren jungen Menschen einer Familie auf 50.000 Euro
- 3) Für Tarifierhöhungen und Stufenaufstiege wurden 535.000 Euro für 2025 prognostiziert. Diese Gelder werden anstelle des Etats Tarifierhöhung eingestellt.
- 4) Kürzung Sachkosten Schulsozialarbeit pauschal auf 7.000 Euro pro VzÄ.
- 5) Um ein Mindestmaß an sinnvoller pädagogischer Arbeit in den EuD zu ermöglichen, erfolgte eine regelhafte Kürzung der bestehenden Einrichtungen und Dienste, die bislang mit mehr als 2,0 VzÄ ausgestattet waren, auf nicht weniger als 2,0 VzÄ ab 1. April 2025. Dabei gibt es einige fachlich begründete Ausnahmen:
 - Abenteuerspielplätze mit Tierhaltung bleiben aufgrund der Besonderheit der Tierhaltung bei 3,0 VzÄ.
 - „Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Shukura“ wird mit 3,25 VzÄ gefördert. Hintergrund ist die Relevanz des Themas sexuelle Gewalt, sowohl im Kontext Multiplikator*innenarbeit (aus den Sachberichten der Einrichtungen und Dienste lässt sich der Bedarf deutlich ablesen) als auch im Bereich Prävention.

- Die Einrichtungen bzw. der Dienst „Kinder- und Jugendhaus INSEL“, das „Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Dresden“ („Tanne“) werden aufgrund der Kombination von zwei Leistungsarten im bisherigen Umfang gefördert.
 - Das Streetworkteam „Westhangmobil“ soll ebenfalls in der bisherigen Größe erhalten bleiben, da dieses Team in drei flächenmäßig sehr großen und thematisch sehr heterogenen Stadträumen tätig ist.
 - Die Einrichtungen „Kinder- und Jugendhaus Interwall“, „Kinder- und Jugendhaus Pat's Colour Box“, „Kinder- und Jugendhaus Gorbitz“, „Kinder- und Jugendhaus T3“ und „offene Kinder-, Jugend- und Familien(sozial)arbeit Leuben Mosaik“ bilden auf Grund der sozialräumlichen Bedarfe ebenfalls Ausnahmen von dieser Regel.
 - Der Dienst Spike Urban ist im Grundsatz auch mit 1,00 VzÄ in der Lage die Aufgabe zu erfüllen.
- 6) Weiterhin sind Schließungen von Einrichtungen und Diensten notwendig. Hierbei wurde bei den stadträumlichen EuD in geringerem Maß im Verhältnis zum Bedarf abgebaut als bei den stadtweit wirkenden Leistungsarten, um die sozialräumliche Arbeit mit den Adressat*innen in möglichst hohem Maß aufrecht zu erhalten. Dabei werden die Stadträume annähernd gleichmäßig mit 17,5 Prozent unter der errechneten Fachkräftebemessung ausgestattet (vgl. Tabelle 4). Abweichungen werden einzeln begründet.
- 7) Dienste der Schulsozialarbeit werden im selben Verhältnis nicht mehr gefördert wie die anderen Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Dabei werden die Dienste eingestellt, die im aktuellen Ranking der Schulsozialarbeit am weitesten unten stehen. Schulsozialarbeit an Oberschulen in diesem Bereich wird auf 1,0 VzÄ gesenkt. So ist für die verbleibenden Dienste weiterhin ein bedarfsgerechtes Arbeiten an den Standorten möglich.

2.1 Stadträumlich wirkende Einrichtungen und Dienste

Bei der Ermessensentscheidung über Reduzierungen oder Beendigungen von Förderung aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel liegen seitens des öffentlichen Trägers folgende Axiome zugrunde:

- Flächendeckendes Angebot von Streetwork/Mobiler Jugendsozialarbeit für ganz Dresden, dabei mindestens 2,0 VzÄ pro Stadtbezirk.
- Für jede relevante Zielgruppe (Kinder, Jugendliche und Familien) im Stadtraum soll in erreichbarer Nähe mindestens ein/e Einrichtung/Dienst vorgehalten werden. Dabei sind die spezifischen Zugänge der einzelnen Leistungsarten zu berücksichtigen.
- Die prozentuale Reduzierung um ca. 17,5 Prozent gegenüber der Fachkräftebemessung wird über die Stadträume gleichmäßig vorgenommen, um den sozialpädagogischen Erfordernissen bezüglich Demografie und sozialer Belastung entsprechend zu begegnen.

Tabelle 4 zeigt die Auswirkung der vorgeschlagenen Reduzierung in den Stadträumen, das IST und SOLL nach aktueller Fachkräftebemessung sowie die Auswirkungen der Reduzierung um 17,5 Prozent pro Stadtraum. Die letzte Spalte der Tabelle zeigt die Fachkräftebemessung mit den durch die Reduzierung notwendigen infrastrukturellen Veränderungen. Eine mathematisch genaue Umsetzung ist aufgrund der zu berücksichtigenden Gegebenheiten (z. B. Standortfaktoren, VzÄ-Ausstattungen, Kompensierung durch andere EuD) nicht möglich und nicht sinnvoll, so dass eine Annäherung an die reduzierte Fachkräftebemessung erfolgt. Diese entsprechenden Abwägungen werden nachfolgend pro Stadtraum dargestellt und begründet. Ebenfalls erfolgt in den stadtraumspezifischen Bausteinen im Folgenden keine konkrete Aufteilung der veränderten Wirkungsradien bei EuD mit Wirkungsradien in mehreren Stadträumen. Die Veränderungen werden insgesamt aufgeführt in dem Stadtraum, wo die jeweiligen EuD ihren Standort haben.

Tabelle 4: Fachkräftebemessung mit Reduzierung um 17,5% und infrastrukturellen Veränderungen

Stadtraum	Summe VzÄ IST	Summe VzÄ SOLL nach FKB	Summe VzÄ mit Reduzierung um 17,5 % unter FKB	Summe VzÄ nach infrastrukturellen Veränderungen aufgrund Reduzierung
	2024	2026	2025	2025
1 - Stadtbezirk Altstadt ohne Johannstadt	10,00	11,65	9,61	10,00
2 - Johannstadt	8,50	8,96	7,39	8,50
3 - Stadtbezirk Neustadt ohne Leipziger Vorstadt	12,50	11,16	9,21	9,00
4 - Leipziger Vorstadt, Pieschen	11,50	11,22	9,26	10,50
5 - Kaditz, Mickten, Trachau	8,00	7,98	6,58	6,50
6 - Stadtbezirk Klotzsche, nördliche Ortschaften	6,00	5,98	4,94	6,00
7 - Stadtbezirk Loschwitz, Schönfeld/Weißenhof	7,00	5,94	4,90	4,00
8 - Blasewitz, Striesen	4,50	9,20	7,59	4,25
9 - Tolkewitz, Seidnitz, Gruna	11,00	9,80	8,09	9,75
10 - Stadtbezirk Leuben	11,00	10,53	8,68	8,00
11 - Prohlis, Reick	18,75	17,76	14,66	13,75
12 - Niedersedlitz, Leubnitz, Strehlen	5,75	6,99	5,77	5,25
13 - Südvorstadt, Zschertnitz	10,50	10,70	8,83	8,25
14 - Mockritz, Coschütz, Plauen	4,50	4,57	3,77	3,50
15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzsch	10,25	9,61	7,93	8,75
16 - Gorbitz	15,25	17,09	14,10	14,75
17 - Briesnitz und westliche Ortschaften	4,50	4,75	3,92	4,50
Summe	159,50	163,91	135,22	135,25

Stadtraum 1 – Stadtbezirk Altstadt ohne Johannstadt

- Reduzierung der Einrichtung „**Kinder- und Jugendtreff MAF**“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Der konzeptionelle Fokus soll auf die Nutzer*innengruppe ab 14 Jahre und Jugendliche gerichtet werden. Diese Veränderung, kann durch die Einrichtung Schatzkiste im selben Sozialraum teilweise kompensiert werden.

- Reduzierung der Mobilien Jugendsozialarbeit „**Streetwork City**“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Das in 2024 neu installierte einmal wöchentlich stattfindende niedrigschwellige Beratungsangebot und die Kontaktzeiten am Torhaus können reduziert werden.

- Aufbau eines neuen Dienstes „**Mobile Arbeit mit Kindern und Familien**“ ab 2026 mit 2,0 VzÄ

Die Fachkräftebemessung zeigt auch nach der Reduzierung um 17,5 Prozent für den Stadtraum immer noch ein erhebliches Defizit. Auch vor dem Hintergrund geringerer Haushaltsmittel erscheint die Installierung eines neuen Dienstes der Mobilen Arbeit mit Kindern und Familien (siehe 1.2) im Jahr 2026 prioritär gegenüber einer Rücknahme der Reduzierung des Kinder- und Jugendtreffs und der Mobilen Jugendarbeit.

Stadtraum 2 – Johannstadt

Es sind keine infrastrukturellen Veränderungen vorgesehen.

Stadtraum 3 - Stadtbezirk Neustadt ohne Leipziger Vorstadt

- Reduzierung der Einrichtung „**LOUISE – Haus für Kinder, Jugendliche und Familien**“ um 1,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ. Der stadtweit wirkende Dienst „wellcome“ mit 0,5 VzÄ, welcher ebenfalls durch den Träger erbracht wird, bleibt unberührt.

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Empfohlen wird die Ablösung von der Zielgruppe Jugendliche abseits der Selbstverwaltung.

- Einstellung der Förderung der Einrichtung „**Offener Kindertreff Känguruh**“ mit 2,0 VzÄ

In der Abwägung zwischen den Einrichtungen des Stadtraumes 3 kann der Wegfall des „Offenen Kindertreffs Känguruh“ und die damit verbundene Einschränkung für die Altersgruppe der 6 bis 14-Jährigen durch die Einrichtung „LOUISE – Haus für Kinder, Jugendliche und Familien“ und den „ASP Panama“ ausgeglichen werden, die beide in unmittelbarer Nähe liegen und ebenfalls diese Zielgruppe erreichen.

Der Stadtraum 3 ist aktuell deutlich über dem errechneten Bedarf der Fachkräftebemessung ausgestattet. Dies wurde im letzten Förderbeschluss mit der hohen Attraktivität des Stadtraumes begründet. Diese Begründung besteht nach wie vor, jedoch sind hier aufgrund der geringeren Haushaltsmittel dennoch starke Einschnitte erforderlich.

Stadtraum 4 - Leipziger Vorstadt, Pieschen und Stadtraum 5 – Kaditz, Mickten, Trachau

- Reduzierung der Einrichtung „**Kinder- und Jugendhaus Emmers**“ um 1,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Die Konzentration auf die Arbeit mit der Adressat*innengruppe Kinder 6 bis 14 Jahre und Jugendliche zwischen 14 bis 16 Jahre (bis Schulabschluss Oberschule) ist zu schärfen. Dabei ist insbesondere die Altersgruppe der 11 bis 13-Jährigen (Lückekinder) entsprechend der prognostizierten Entwicklung in Stadtraum zu berücksichtigen.

- Reduzierung des Dienstes „**Mobile Arbeit mit Kindern und Familien**“ um 0,25 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren.

Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

- Reduzierung des Dienstes „**Mobile Jugendarbeit Pieschen**“ um 0,25 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

- Reduzierung der Einrichtung „**JiL – Jung in Laurentius**“ um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

In den Stadträumen 4 und 5 arbeiten viele Einrichtungen und Dienste in beiden Stadträumen. Deshalb werden die infrastrukturellen Anpassungen für beide Stadträume gemeinsam beschrieben.

Stadtraum 6 - Stadtbezirk Klotzsche und nördliche Ortschaften

Es sind keine infrastrukturellen Veränderungen vorgesehen.

Stadtraum 7 - Stadtbezirk Loschwitz und OS Schönfeld-Weißig

- Einstellung der Förderung der Einrichtung „**UPfahrt**“ mit 2,0 VzÄ

Der Dienst befindet sich noch in der Neuausrichtung und im Prozess der Umprofilierung. Diese ist bisher teilweise erfolgt jedoch noch nicht in der Praxis fundiert. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass der Träger Vereinbarungen aus dem Prozess regelmäßig nur teilweise einhält. Dies ist auch an der Konzeption erkennbar. Eine neue Zielgruppe soll angesprochen und erreicht werden, was eine Übergangszeit benötigt. Aktuell werden Preteens und Jugendliche vor allem über die wöchentlich stattfindende Schulhofpausengestaltung an der OS Weißig erreicht sowie über den offenen Treff, der weiterhin an zwei Tagen in der Woche geöffnet ist. Aktuell ist die gemeinsam vereinbarte Gewichtung der Arbeitszeit von 60:40, mit dem Schwerpunkt auf die mobile Jugendarbeit, noch nicht erkennbar und es ist fraglich, ob sich diese etablieren lässt, da sich nach Aussagen des Dienstes kaum Jugendliche im öffentlichen Raum im Schönfelder Hochland antreffen lassen. Da es erfolgreiche vergleichbare Dienste in ländlichen Räumen, die ähnlich strukturiert sind, gibt (z. B. Pro Jugend), lässt dies auf unzureichend vorhandene methodische Kompetenz im Dienst schließen. Konzeptionell ist nicht herausgearbeitet, wie sich die Begleitung und Zusammenarbeit mit den selbstverwalteten Jugendclubs gestaltet und wo es dort möglicherweise Anknüpfungspunkte gibt. In der Beantragung für 2025/26 ist erkennbar, dass der Träger die Ausrichtung auf die mobile Arbeit und die Ablösung von der Einrichtung Kinder- und Jugendhaus nicht stringent untersetzt.

Als Ausgleich für den Wegfall des Projektes „UPfahrt“ können die Räumlichkeiten des ehemaligen Jugendhauses „PEP Weißig“ Anlaufstelle für ein mobiles Beratungsangebot und möglicher Ort für Selbstverwaltung der mobilen Jugendarbeit „Straszenkreuzer*innen“ werden, welche auch die Begleitung der anderen selbstverwalteten Jugendclubs im Schönfelder Hochland übernehmen könnten. Modalitäten zur direkten Förderung der Jugendclubs können gefunden werden.

Die Förderung des selbstverwalteten Jugendclubs Schönfeld soll hier allerdings eingestellt werden, da der Zuwendungsweck der Erreichung von jungen Menschen unter 27 Jahren nicht erfüllt wird.

Der Wegfall des Dienstes „UPfahrt“ kann in der Altersgruppe der 10 bis 17-Jährigen von der Einrichtung Spielwiese abgedeckt werden.

Stadtraum 8 - Blasewitz, Striesen

Es sind keine infrastrukturellen Veränderungen vorgesehen.

In der Vorlage des Planungsberichtes wird die Notwendigkeit eines neuen Jugendtreffs im Stadtteil Striesen-Süd formuliert. Aufgrund der geringeren Haushaltsmittel ist dies jedoch als nicht prioritär einzuordnen. Als teilweisen Ausgleich wird das Kinder- und Jugendhaus „Pat's Colour Box“ weiterhin mit 2,5 VzÄ gefördert. Der Stadtraum ist nach der theoretischen Reduzierung um 17,5 Prozent nach wie vor deutlich schlechter ausgestattet im Verhältnis zu anderen Stadträumen. Dies kann jedoch mit Blick auf den überproportional ausgestatteten Stadtraum 9 in Kauf genommen werden, da die EuD beider Stadträume eng zusammenarbeiten und im Sinne der Adressat*innen wirken.

Stadtraum 9 - Tolkewitz, Seidnitz, Gruna

- Reduzierung der Einrichtung „**Kinder- und Jugendhaus Schieferburg**“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Die Reduzierung der Öffnungszeiten ist empfohlen.

- Reduzierung der Einrichtung „**Familienzentrum Pauline**“ um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

Der Stadtraum ist auch nach der theoretischen Reduzierung um 17,5 Prozent noch überproportional im Verhältnis zu anderen Stadträumen ausgestattet und kann durch die Unterausstattung des benachbarten Stadtraumes 8 erklärt und begründet werden, da die EuD beider Stadträume eng zusammenarbeiten und im Sinne der Adressat*innen wirken.

Stadtraum 10 - Stadtbezirk Leuben

- Reduzierung der Einrichtung „**Kinder- und Jugendhaus Chili**“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden

muss. Die Reduzierung kann hier über eine Einschränkung der Netzwerkarbeit oder der Öffnungszeiten erfolgen.

- Einstellung der Förderung der Einrichtung **„Familienzentrum Tapetenwechsel“** mit 2,0 VzÄ

Die Einrichtung hat durch die Leistungsart der Familienbildung eine Zielgruppe, welche sehr mobil und nicht an einen Stadtraum gebunden ist, sondern sich frei in der Stadt bewegen kann und dies zur Erreichung für sie attraktiver Angebote auch tut.

So können die Adressat*innen des „Familienzentrums Tapetenwechsel“ auf andere geförderte Einrichtungen der Familienbildung ausweichen, z. B. auf das „Familienbildungszentrum Fabi einschließlich Angebot für werdende Eltern“ in Prohlis oder das Familienzentrum Pauline in Gruna. Die Arbeit des „Familienzentrums Tapetenwechsel“ mit Familien vor Ort kann außerdem teilweise durch die „Offene Kinder-, Jugend- und Familien(sozial)arbeit Leuben ‚Mosaik‘“ ausgeglichen werden.

Der Stadtraum ist aktuell über der Fachkräftebemessung ausgestattet. Durch die Reduzierung um 17,5 Prozent für den stadträumlichen Bereich ergibt sich die Notwendigkeit, eine Einrichtung zu schließen. Dies betrifft das „Familienzentrum Tapetenwechsel“. Zum teilweisen Ausgleich wird die „Offene Kinder-, Jugend- und Familien(sozial)arbeit Leuben ‚Mosaik‘“ nicht auf 2,0 VzÄ reduziert, um zumindest teilweise die Bedarfe von Familien im Stadtraum weiterhin abzudecken.

Stadtraum 11 - Prohlis-Reick

- Reduzierung der Förderung der Einrichtung **„Kinder- und Jugendhaus Pixel“** um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Die Reduzierung kann durch Einschränkung der Arbeit mit der Zielgruppe Jugendliche realisiert werden. Hier bestehen alternative Einrichtungen im Stadtraum.

- Einstellung der Förderung der Einrichtung **„Kinder- und Familientreff Mareicke“** mit 2,0 VzÄ

Der Standort der Einrichtung ist nicht gesichert und eine Perspektive ist aktuell nicht erkennbar. Zudem wurde an die Einrichtung mehrfach kommuniziert, dass eine sozialräumliche Wirksamkeit im Innenhof der Vetschauer Straße zu erfolgen hat. Dennoch ist es der Einrichtung, trotz mehrfachen Hinweise durch die Verwaltung des Jugendamtes und anderer Einrichtungen und Dienste im sozialen Nahraum nur teilweise gelungen, diesen Auftrag umzusetzen. Ebenso wird die Zielgruppe der Familien, welche der „Kinder- und Familientreff Mareicke“ seit 2021 im Portfolio hat, bisher nur in Ansätzen erreicht. Die Zusammenarbeit des Kinder- und Familienzentrums mit anderen Projekten im Stadtraum wurde durch die Einrichtung nicht kontinuierlich umgesetzt. In der Abwägung zwischen den Einrichtungen im Stadtraum 11 ist ein Wegfall der Einrichtung durch das „Familienbildungszentrum Fabi einschließlich Angebot für werdende Eltern“ teilweise kompensierbar.

- Einstellung der Förderung der Einrichtung **„Kontaktstelle Koitschgraben“** mit 2,0 VzÄ

Die Arbeit der Einrichtung beschränkt sich ausschließlich auf ein sehr kleines Wohnquartier. Außerdem kann der Wegfall der Einrichtung im Kontext des sozialen Nahraumes und in der Abwägung zwischen den Einrichtungen und Diensten durch den Kindertreff „Kinderladen Domino“ ausgeglichen werden.

Der Stadtraum ist aktuell über der Fachkräftebemessung ausgestattet. Durch die Reduzierung um 17,5 Prozent für den stadträumlichen Bereich ergibt sich die Notwendigkeit, zwei Einrichtungen zu schließen.

Stadtraum 12 - Niedersedlitz, Leubnitz, Strehlen

- Reduzierung der Einrichtung „**Kinderladen Domino**“ um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren.

Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

Stadtraum 13 - Südvorstadt, Zschertnitz und Stadtraum 14 - Mockritz, Coschütz, Plauen

- Reduzierung der Einrichtung „**Kinder- und Jugendhaus Club Müllerbrunnen**“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Die Reduzierungen können durch eine Einschränkung der Arbeit mit der Zielgruppe Familien erreicht werden.

- Reduzierung der Einrichtung „**Kinder- und Jugend- und Familienhaus Plauener Bahnhof**“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Um die Reduzierung zu realisieren, können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

- Reduzierung des Dienstes „**Mobile Jugendarbeit/Streetwork Plauen**“ um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Der Dienst ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

In den Stadträumen 13 und 14 arbeiten viele Einrichtungen und Dienste in beiden Stadträumen. Deshalb werden die infrastrukturellen Anpassungen für beide Stadträume gemeinsam beschrieben. Der „Treff im Hochhaus“ wurde im Jahr 2024 aus dem Etat „Unvorhergesehene Bedarfe“ über mehrere Monate mit einer zusätzlichen VzÄ ausgestattet. Diese zusätzliche Förderung war grundsätzlich befristet und entfällt ab dem 1. Januar 2025 (auch bezüglich der „Zwölfregelung“). Es ist demnach nur eine Reduzierung im direkten Vergleich zu 2024.

Stadtraum 15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen

- Perspektivische Erhöhung der Förderung der Einrichtung „**Kinder- und Jugendhaus T3**“ um 0,25 VzÄ auf 2,75 VzÄ

Im Zuge der besonderen Belastung der Kinder- und Jugendhäuser im Dresdener Westen, die sich im vergangenen Jahr materialisiert und auch teilweise in der Gewährung von zusätzlichem Personal durch Förderung nach § 80 SGB VIII ausgedrückt hat, ist hier eine Kürzung auf 2,0 VzÄ nicht angemessen. Im Rahmen der Vergleichbarkeit mit den anderen, von der besonderen Belastung betroffener Kinder- und Jugendhäuser im Dresdener Westen, ist hier ein leichter Aufbau von 0,25 VzÄ angemessen. Diese ist abschließend mit dem Förderbeschluss 2025 realisierbar.

Im Entwurf des Planungsberichtes für den Stadtraum 15 wird auf einen erhöhten Bedarf im Bereich Cotta (möglicherweise Angliederung an das Kultur- und Nachbarschaftszentrum) verwiesen. Ebenfalls wird vorgeschlagen, das „Kinder- und Jugendhaus T3“, welches im Jahr 2024 aus dem Etat „Unvorhergesehene Bedarfe“ befristet über mehrere Monate mit einer zusätzlichen VzÄ ausgestattet wurde, dauerhaft mit 3,0 VzÄ zu fördern. Aufgrund der geringeren Haushaltsmittel ist erstere Maßnahme als nicht prioritär einzuordnen. Als teilweisen Ausgleich wird das „Kinder- und Jugendhaus T3“ jedoch mit 2,75 VzÄ weiter gefördert. Es ist demnach eine Reduzierung dieser Einrichtung nur im direkten Vergleich zu 2024.

Stadtraum 16 - Gorbitz

- Einstellung der Förderung der Einrichtung **„KieSel – Steine bauen mit Bildung und sozialem Miteinander Zukunft“** mit 0,5 VzÄ

Die Einrichtung hat größtenteils eine sehr begrenzte Zielgruppe, die zudem durch andere Einrichtungen und Dienste gut erreichbar ist. (insb. Kinder der 135. GS und 139. GS). Das „Kinder- und Jugendhaus InterWall“ und „Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Dresden“ (ehem. „Tanne“) sind jeweils in fünf Minuten zu Fuß zu erreichen. Darüber hinaus werden die Themen MINT und Berufsorientierung auch von weiteren EuD bedient, z. B. „Kinder- und Jugendhaus INSEL“ oder das Frauenförderwerk e. V. mit der Girls Day Academy. Sowohl die 135. GS als auch die 139. GS sind mit Schulsozialarbeit ausgestattet.

- Reduzierung der Einrichtung **„Kinder- und Jugendhaus Gorbitz“** um 0,25 VzÄ auf 3,25 VzÄ

Im Zuge der besonderen Belastung der Kinder- und Jugendhäuser im Dresdener Westen, die sich im vergangenen Jahr materialisiert und auch teilweise in der Gewährung von zusätzlichem Personal durch Förderung nach § 80 SGB VIII ausgedrückt hat, ist eine Kürzung auf 2,0 VzÄ nicht angemessen. Im Rahmen der knappen Haushaltssituation muss trotzdem eine leichte Reduzierung vorgenommen werden.

- Reduzierung der Einrichtung **„Kinder- und Jugendhaus Interwall“** um 0,25 VzÄ auf 2,75 VzÄ

Im Zuge der besonderen Belastung der Kinder- und Jugendhäuser im Dresdener Westen, die sich im vergangenen Jahr materialisiert und auch teilweise in der Gewährung von zusätzlichem Personal durch Förderung nach § 80 SGB VIII ausgedrückt hat, ist hier eine Kürzung auf 2,0 VzÄ nicht angemessen. Im Rahmen der knappen Haushaltssituation muss trotzdem eine leichte Reduzierung vorgenommen werden.

Aufgrund der geringeren Haushaltsmittel ist ein infrastruktureller Ausbau in dem Maß, wie unter Punkt 1.2 formuliert, als nicht prioritär einzuordnen. Als teilweisen Ausgleich wird das „Kinder- und Jugendhaus Interwall“ jedoch weiterhin mit insgesamt 2,75 VzÄ, das „Kinder- und Jugendhaus Gorbitz“ mit 3,25 und die Mobile Jugendsozialarbeit „Westhangmobil“ mit 3,5 VzÄ gefördert.

Stadtraum 17 - Briesnitz und westliche Ortschaften

Es sind keine infrastrukturellen Veränderungen vorgesehen.

2.2 Stadtweit wirkende Einrichtungen und Dienste

Bei der Ermessensentscheidung über Reduzierungen oder Beendigungen von Förderung aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel liegen seitens des öffentlichen Trägers folgende Axiome zugrunde:

- Fachstellen, zu deren Thematik es vergleichbare landesweite Strukturen gibt, werden nicht weiter gefördert.
- Der Bereich der „stadtweit wirkenden zielgruppenspezifischen Offenen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ wird zum größten Teil nicht weiter gefördert, da diese Thematiken in den stadträumlich wirkenden EuD aufgegriffen werden können. Ausnahme ist hierbei das Fanprojekt Dresden e.V., da dort der kommunale Anteil gegenüber verschiedener Drittmittelförderung verhältnismäßig gering ist und demnach bei einer Einstellung der Förderung der Landeshauptstadt bzw. den Adressat*innen alternative Fördermittel verloren gingen. Eine weitere Ausnahme ist die „Jugendarbeit im AZ Conni“, die sich durch die starke selbstverwaltete Struktur innerhalb der Einrichtung mit nur 1,0 VzÄ weiterführen lässt.
- Die Leistungsart „Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund“ hat im Zuge der Fluchtbewegung in den Jahren 2015/16 und danach eine große Bedeutung erlangt. Die inzwischen erfolgte Integration der Zielgruppe in die stadträumlich und stadtweit wirkenden EuD sowie fachliche Begründungen im Einzelfall rechtfertigen eine moderate Reduzierung in dieser Leistungsart.
- Im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung werden einzelne EuD nicht weiter gefördert, für die es fachliche Begründungen im Einzelfall oder alternative Angebote in Dresden gibt.
- Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden einzelne EuD nicht weiter gefördert für die es fachliche Begründungen im Einzelfall oder alternative Angebote in Dresden gibt.
- Der Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit wird im Bereich der bestehenden Jugendwerkstätten und Produktionsschulen sowie der Beratungsstellen im Bestand erhalten. Kommunale Finanzierung, welche die fehlende Anschlussfinanzierung des Bundesmodellprogrammes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ausgleicht, entfällt.

Im gesamten stadtweiten Bereich bedeutet das eine Reduzierung von insgesamt 20,25 VzÄ im Vergleich zur Förderung im Jahr 2024. Die infrastrukturellen Veränderungen werden im Folgenden nach Leistungsarten konkret dargestellt und die Abwägungen begründet.

Stadtweit wirkende zielgruppenspezifische Offene Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Einstellung der Förderung der Einrichtung **„Bike Areal Dresden“** mit 0,5 VzÄ

Durch das „Bike Areal Dresden“ werden junge Menschen aus der Szene bzw. radsportinteressierte Kinder, Jugendliche und Familien erreicht. Die Einrichtung erhielt vor dem Jahr 2023 durch eine Kooperation mit der Mobilien Jugendarbeit Plauen sozialpädagogische Unterstützung. Die mögliche Erneuerung dieser Vereinbarung wäre zu prüfen, um den Wegfall der Förderung an dieser Stelle zu kompensieren.

- Reduzierung des Dienstes **„SPIKE Urban“** um 1,0 VzÄ auf 1,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in der Stadt zu bewahren.

Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 1,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig, dank der sehr stark ausgebauten Struktur der Selbstverwaltung, die es erlaubt, in diesem Fall mit einer minimalen sozialpädagogischen Besetzung weiterzuarbeiten. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Diese können u. a. durch die Reduzierung der Öffnungszeiten realisiert werden. Leistungseinschränkungen lassen sich auch durch die Übergabe von Graffitiangeboten und Workshops durch Gatekeeper auch in den anderen Einrichtungen und Diensten sowohl erreichen als auch teilweise ausgleichen, um so jungen Menschen die Grundlagen des Graffiti-Sprüehens beizubringen und präventiv zu arbeiten. In der Praxis geschieht dies bereits punktuell und kann ausgebaut werden.

- Reduzierung der Einrichtung **„Jugendarbeit im AZ Conni“** um 1,0 VzÄ auf 1,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in der Stadt zu bewahren.

Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 1,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig, dank der sehr stark ausgebauten Struktur der Selbstverwaltung, die es erlaubt, in diesem Fall mit einer minimalen sozialpädagogischen Besetzung weiterzuarbeiten. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Diese können u. a. durch die Reduzierung der Öffnungszeiten realisiert werden.

Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Kinder- und Jugendberufshilfe

- Einstellung der Förderung des Dienstes **„Außerschulische Jugendbildung (ÖIZ)“** mit ausschließlich Sachkostenförderung

Hier macht die Förderung des Jugendamtes nur einen kleinen Anteil der Gesamtfinanzierung aus. Das Projekt kann mit bestehenden Drittmitteln fortbestehen, auch wenn es punktuell zu Leistungseinschränkungen kommen kann.

- Einstellung der Förderung der Einrichtung **„Kinder- und Jugendzirkus KAOS“** mit 2,0 VzÄ

Im Grundsatz werden zirkuspädagogische Angebote auch durch verschiedene Sportvereine sowie freie Vereine, z. B. dem Hochlandzirkus e. V. oder dem Springkraut e. V. umgesetzt. Eine Förderung im Rahmen der Jugendarbeit dieses Feldes ist daher nicht zwingend geboten.

- Reduzierung des Dienstes **„Spielmobil Wirbelwind (mit Kitrazza)“** um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Die Reduzierung erfolgt ausschließlich für das Projekt „Kitrazza“ und nicht für die Mobile Arbeit mit Kindern und deren Familien des Spielmobils. Das Projekt „Kitrazza“ existiert aktuell nicht, da der Träger den Betrieb eingestellt hat und müsste neu vergeben werden. Es entfällt somit keine bestehende Personalstelle. Grundsätzlich müsste das Projekt „Kitrazza“, wenn es neu geschaffen werden soll, mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, da die bisherige Förderung bei zwei Trägern eine nicht gegebene Umsetzbarkeit unter den bisherigen Rahmenbedingungen gezeigt hat. Für diese zusätzlichen Ressourcen besteht derzeit keine planerische Bedarfsaussage.

Fachstellen

- Einstellung der Förderung des Dienstes **„Fach- und Koordinierungsstelle für die Arbeit mit Mädchen* und jungen Frauen*“** mit 1,5 VzÄ

Die Schwerpunktaufgaben des Dienstes „Fach- und Koordinierungsstelle für die Arbeit mit Mädchen* und jungen Frauen*“, wie z. B. Weiterbildungen und Beratung von Multiplikator*innen, kann durch die Landesfachstelle übernommen werden, welche ebenfalls für ganz Sachsen die Themen von Mädchen* und jungen Frauen* vertritt. Des Weiteren ist geschlechterreflektierende bzw. geschlechtsspezifische Arbeit eine Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe und sollte durch alle Einrichtungen und Dienste umgesetzt werden können. Die Förderung der Fachstelle in den letzten Jahren hat hier in der Breite bei den Fachkräften Kompetenzen aufgebaut. Ein Austausch über verschiedene Angebote und fachliche Entwicklungen kann über die FAG Mädchen erfolgen.

- Einstellung der Förderung des Dienstes **„Geschlechterdifferenzierte Arbeit mit Jungen und jungen Männern“** mit 1,5 VzÄ

Die Schwerpunktaufgaben der Fachstelle Geschlechterdifferenzierte Arbeit mit Jungen und jungen Männern, wie z. B. Weiterbildungen und Beratung von Multiplikator*innen, kann durch die Landesfachstelle übernommen werden, welche ebenfalls für ganz Sachsen die Themen von Jungen* und jungen Männern* vertritt.

Des Weiteren ist geschlechterreflektierende bzw. geschlechtsspezifische Arbeit eine Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe und sollte durch alle Einrichtungen und Dienste umgesetzt werden können. Die Förderung der Fachstelle in den letzten Jahren hat hier in der Breite bei den Fachkräften Kompetenzen aufgebaut. Ein Austausch über verschiedene Angebote und fachliche Entwicklungen kann über die FAG Jungen erfolgen.

- Reduzierung des Dienstes **„Mobiles Angebot/Multiplikator*innenarbeit“** um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

- Reduzierung des Dienstes **„Kinder- und Jugendbüro“** um 0,75 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

- Reduzierung des Dienstes **„Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Shukura“** um 0,75 VzÄ auf 3,25 VzÄ

Eine Rücknahme der Aufstockung erfolgt aufgrund der nicht umgesetzten Teilung in zwei Dienste (Beschluss V2039/23). Es ist möglich die Arbeit des Dienstes auf Präventionsarbeit, Fall- und Fachberatung und Multiplikator*innenarbeit zu konzentrieren. Der Bereich Prozessbegleitung zu Schutzkonzepten kann durch andere Strukturen außerhalb der Förderung unterstützt werden. (z. B. DKSB; Eigenfinanzierung von Einrichtungen).

- Reduzierung des Dienstes „**(apo)THEKE Fachstelle für Suchtprävention und Konsumkompetenz**“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Eine Finanzierung des Anteiles der Bildungsarbeit an Schulen ist durch Mittel der Schulen im Grundsatz möglich.

Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund

- Einstellung der Förderung des Dienstes „**Familienmigrationsdienst**“ mit 1,0 VzÄ

Die Beratungen und die generelle Arbeit des Dienstes fokussieren sich mittlerweile stark auf Bildungsthemen und den Zugang zum Schulsystem. Strukturell muss diese (Übersetzungs-)Arbeit durch das Schulsystem erbracht werden. Eine Förderung durch die Jugendhilfe ist in weiten Teilen sachfremd.

- Einstellung der Förderung der Einrichtung „**Transkulturelle Bildungs- und Begegnungsstätte für junge Menschen**“ mit 1,75 VzÄ

Die Einrichtung ist mit dem aktuell eingereichten Konzept nicht förderfähig. Das Konzept erfüllt nicht die Kriterien der Leistungsart und des Leistungsparagraphen. Die über Jahre gegebenen Hinweise der Verwaltung, dass der Dienst sich stadtweit auszurichten hat, sind erkennbar nicht in die Überarbeitung des Konzeptes und die Praxis eingeflossen. Der Hinweis, dass der Dienst in der Leistungsart „Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund“ nach § 13 SGB VIII gefördert wird und nicht als Einrichtung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, wurde nur in marginalen Ansätzen berücksichtigt.

- Einstellung der Förderung der Einrichtung „**SPIKE Together**“ mit 1,0 VzÄ

Der Träger stellte die für den Dienst konstitutiven Landesprojekte ein.

Der Dienst entfaltete seine Wirkung insbesondere durch diese flankierenden ESF-Projekte. Eine Neuausrichtung im bisherigen Umfang ist fachlich nicht zwingend.

- Reduzierung des Dienstes „**come Together – interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit**“ um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ

Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

- Einstellung der Förderung des Dienstes „**CoDi – Cooperation für Dich**“ mit 0,75 VzÄ
- Einstellung der Förderung des Dienstes „**Mein Viertel - Mein Kiez. Ein Angebot zur sozialräumlichen Integration junger Migrant*innen in Dresden**“ mit 1,0 VzÄ

Die Angebotslandschaft in der Leistungsart der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit wurde durch „CoDi – Cooperation für Dich“ und „Mein Viertel - Mein Kiez. Ein Angebot zur sozialräumlichen Integration junger Migrant*innen in Dresden“ (mit starkem Quartiersbezug, aufsuchenden Ansätzen und intensivierter und längerfristiger Einzelhilfe) im Rahmen des Bundesmodellprogrammes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ergänzt. Eine Anschlussfinanzierung ab 2023 über den ESF war nicht möglich. Eine kommunale Weiterförderung auf Basis des Beschlusses zum Planungsbericht Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (V2003/22) erfolgte ab 2023 in reduziertem Maß. Einer weiteren Fortführung im Rahmen der kommunalen Förderung wird keine Priorität für die Leistungsart eingeräumt. Eine Kompensation der Inhalte sollte, wenn möglich, über die bestehenden Beratungsdienste der Leistungsart und über die Mobile Jugendsozialarbeit erfolgen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Einstellung der Förderung des Dienstes **„That's it! – Schulpräventionsarbeit“** mit 1,0 VzÄ

Der Dienst bedient fast ausschließlich Schulen, welche Gewaltpräventionsprojekte auch aus eigenen Mitteln finanzieren können. Eine Finanzierung des Dienstes aus diesen Mitteln ist im Grundsatz möglich.

- Einstellung der Förderung des Dienstes **„Mädchenarbeit *sowieso* - Gesunde Mädchen* haben Gewicht“** mit 0,25 VzÄ

Grundsätzlich sind beim selben Träger Strukturen vorhanden, die einen Wegfall der Förderung durch das Jugendamt auffangen können. Des Weiteren können die Schulworkshops durch die Mittel der Schulen finanziert werden.

- Einstellung der Förderung des Dienstes **„Projekt zur Gesundheitsförderung und Gewaltprävention MAXI“** mit 2,0 VzÄ.

Der Dienst bietet schwerpunktmäßig Angebote der Gesundheitsförderung inklusive sexualpädagogischer Bildungsformate. Sexualpädagogik als Themenfeld wird teilweise durch private Anbieter bedient. Zudem existieren zu den Themen des Dienstes Angebote im Gesundheitssektor. Der Träger erhält Drittmittelförderungen, die inhaltlich einen Teil der wegfallenden Förderung kompensieren können. Des Weiteren können die Schulworkshops durch die Mittel der Schulen finanziert werden.

Die Förderung der Dienste **„PAPADA - Mobiles Beratungs- und Bildungsangebot für Väter und ihre Familien“** und **„Papaseiten.de - Aktive Vaterschaft leben“** wird zum 31. Dezember 2024 auf Grundlage des mit Beschluss V2039/23 festgelegten Auslaufens der Förderung beendet.

2.3 Schulsozialarbeit

Durch den Beschluss V3334/19 vom 16. Januar 2020 - Gegenstand „Fortschreibung Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden (Stand: September 2019)“ ist in Dresden die Schulsozialarbeit geregelt. Neben allgemeinen Faktoren wie z. B. Grundlagen, Bestand an Angeboten von Schulsozialarbeit in Dresden und dem Verfahrensablauf zur Vergabe von Schulsozialarbeit werden auch die Kriterien zur Rankingermittlung der allgemeinbildenden Schulstandorte sowie die Fachkräftebemessung geregelt. Durch diese Kriterien ergibt sich ein Ranking, welches in einem festen Rhythmus aktualisiert wird. Dies geschah zuletzt am 27. März 2024. Folgende Punkte werden bei der Rankingermittlung berücksichtigt:

- Anzahl der Schüler*innen in Vorbereitungsklassen
- Anzahl der Schüler*innen, die inklusiv beschult werden
- Anzahl der Schüler*innen mit mehr als fünf unentschuldigten Fehltagen im Schuljahr
- Anzahl der Schüler*innen, die ohne Schulabschluss die Schule verlassen
- Benachteiligungsindex des Stadtraumes der Schule.

Bisher war es der Landeshauptstadt Dresden möglich, bereits ausgestattete Schulen in diesem Umfang zu erhalten, um eine langfristige Wirkung für das Schulklima und die Schülerschaft zu erzielen.

Nunmehr werden die Schulen, welche laut Ranking die letzten Priorisierungsplätze belegen, nicht mehr gefördert, bis auf zwei öffentliche Oberschulen, welche laut Schulgesetz des Freistaates Sachsen mit mindestens 1,0 VzÄ ausgestattet sein müssen. Eine genaue Auflistung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es werden insgesamt zehn öffentliche Gymnasien, eine Förderschule, zwei Oberschulen, fünf freie Schulen und zwei Grundschulen angepasst. Die Reduzierung, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, stellt sicher, dass alle Landesmittel für Schulsozialarbeit vollumfänglich abgerufen werden können.

Förderung 2024	Reduzierung VzÄ	Träger	Schule
1,50	-1,50	AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	Hans-Erlwein-Gymnasium
1,75	-0,75	AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	Oberschule Weißig
1,00	-1,00	Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.	SRH Oberschule in Kooperation mit der SRH Grundschule
1,50	-0,50	Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.	82. Oberschule "Am Flughafen"
1,00	-1,00	Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.	Christliche Schule Dresden
1,50	-1,50	Lebenshilfe Dresden e. V.	FZ Sprache - Schule am Albertpark
1,54	-1,54	Lebenshilfe Dresden e. V.	FZ Hörgeschädigte "Johann Friedrich Jencke"
2,00	-2,00	Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.	Bertolt-Brecht-Gymnasium
1,00	-1,00	IN VIA Katholischer Verein für Mädchen- und Frauensozialarbeit Diözesanverband Dresden-Meißen e. V.	Gymnasium Klotzsche
1,00	-1,00	KINDERLAND-Sachsen e. V.	35. Grundschule
2,00	-2,00	KINDERLAND-Sachsen e. V.	Freie Waldorfschule Dresden
1,00	-1,00	Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e. V.	8. Grundschule
1,00	-1,00	DRK Kreisverband Dresden e. V.	Private OS und Gymnasium des IBB gGmbH
1,00	-1,00	DRK Kreisverband Dresden e. V.	Martin-Anderson-Nexö-Gymnasium
1,00	-1,00	DRK Kreisverband Dresden e. V.	Freie Montessorischule Huckepack
1,50	-1,50	Kindervereinigung Dresden e. V.	Marie-Curie-Gymnasium

1,00	-1,00	Sportjugend Dresden im SSBD e. V.	Sportgymnasium Dresden
2,00	-2,00	Evangelische Jugend Dresden - Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden	Gymnasium Bürgerwiese
1,00	-1,00	Evangelische Jugend Dresden - Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden	Kreuzgymnasium
1,00	-1,00	KulturLeben Dresden UG (haftungsbeschränkt)	Landesgymnasium für Musik "Carl Maria von Weber"
1,00	-1,00	cooperatio - Soziale Arbeit & Schule e. V.	Freie Evangelische Schule